

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Campingplatz „Am Motzener See“ im Ortsteil Kallinchen

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Ziffern 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 05.06.2007 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Campingplatz „Am Motzener See“ im Ortsteil Kallinchen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Zossen ist Träger des Campingplatzes. Sie betreibt den Campingplatz als öffentliche Einrichtung zum Wohle der Nutzer mit dem Ziel, der Freizeitgestaltung und der Erholung zu dienen.
- (2) Um einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt auf dem Campingplatz zu gewährleisten, sind die Festsetzungen der Benutzungs- und Entgeltordnung strikt einzuhalten.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen (Stadtordnung) ist auch im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu beachten.

§ 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

Für den Aufenthalt auf dem Campingplatz „Am Motzener See“ sind folgende Regeln zu beachten:

- (1) Nutzer des Campingplatzes und Besucher haben sich nach Betreten des Geländes unverzüglich bei der Campingplatzverwaltung anzumelden.
Die Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes sind einzuhalten.
- (2) Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten erfolgt ausschließlich auf Weisung der Campingplatzverwaltung.
- (3) Es ist nicht gestattet, Gräben zu ziehen und die Standplätze einzufrieden. Feste An- und Umbauten sowie Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind durch die Campingplatzverwaltung zu genehmigen. Durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zubehör dürfen Personen nicht gefährdet werden.
- (4) Auf dem gesamten Gelände, sowie bei der Benutzung der sanitären Anlagen, ist auf die Durchsetzung der Sauberkeit zu achten. Kinder bis 6 Jahre dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitär- und Toilettenräume. Für Abfälle sind die entsprechenden Recycling- und Abfallbehälter zu nutzen. Die Mülltrennung ist durchzusetzen.
- (5) Anfallende Abfallstoffe aus Chemietoiletten dürfen nicht in die Abwasserkanalisation gelangen. Sie müssen in den dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden.
- (6) Für Hunde besteht auf dem gesamten Campingplatzgelände Leinenzwang. Verunreinigungen durch Hunde und andere Haustiere sind sofort durch den Halter zu beseitigen. Hunde haben im Strandbereich keinen Zutritt.
- (7) Aus Sicherheitsgründen ist offenes Feuer nur an den dafür gekennzeichneten Feuerstellen gestattet. Die Waldbrandwarnstufen sind zu beachten.
- (8) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Tonträger sind immer so einzustellen, dass andere Gäste nicht gestört werden. Während der Ruhezeiten sind auch laute Gespräche zu vermeiden.
- (9) Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr. Von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe. In den Ruhezeiten werden keine neuen Gäste aufgenommen. Ankommende Gäste können ihren Pkw auf den gekennzeichneten Stellplätzen parken.
- (10) Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur im Schrittempo fahren; gleiches gilt auch für Fahrradfahrer. Das Waschen von Fahrzeugen ist nicht gestattet.

- (11) Für Ballspiele stehen besondere Flächen zur Verfügung.
- (12) Anweisungen, die die Sicherheit beim Baden betreffen, sind unbedingt zu befolgen.
- (13) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt die Campingplatzverwaltung.
- (14) Vor der Abreise meldet sich der Nutzer bei der Campingplatzverwaltung ab. Die Abreise hat bis 12.00 Uhr zu erfolgen, ansonsten kann ein weiteres Übernachtungsentgelt berechnet werden. Der Standplatz ist sauber zu verlassen.

§ 3

Zusätzliche Nutzungsbedingungen für Dauercamper

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer einen Standplatz für die Dauer einer Campingsaison. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Wohnwagen sind so aufzustellen, dass sie jederzeit verkehrssicher bewegt werden können. Sie müssen standsicher aufgestellt werden, dürfen aber nicht mit dem Erdreich fest verbunden werden.
- (3) Jeder Dauercamper ist verpflichtet, vor der Inanspruchnahme des Standplatzes einen Mietvertrag für Dauercamper mit der Stadt abzuschließen. Dieser Vertrag regelt die konkreten Rechte und Pflichten der Vertragspartner, einschließlich der Entgeltzahlung.

§ 4

Nutzungsentgelt/Entgeltschuldner

- (1) Die Stadt Zossen erhebt für die Benutzung des Campingplatzes sowie für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Entgeltschuldner sind die Nutzer des Platzes bzw. die Nutzer zusätzlicher Leistungen. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Nutzung des Platzes, bzw. mit der Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen.
- (2) Das Entgelt ist vor Beginn der Nutzung / Inanspruchnahme der Leistung bei der Campingplatzverwaltung gegen Quittung zu entrichten. Der § 3 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 6

Höhe der Entgelte

- (1) Die Nutzungsentgelte für die Nutzung eines Standplatzes für ein Jahr betragen:

a) für Wohnwagen oder Zelt bei einer Stellfläche bis 80 qm	565,00 €
b) für jeden weiteren qm	5,00 €
c) zusätzlich pro Person	39,00 €
d) für Zusatzwagen und / oder Zusatzzelt	150,00 €

- (2) Die Nutzungsentgelte für die Nutzung eines Standplatzes für kurze Zeit betragen:
- | | |
|---|--------|
| a) für einen Wohnwagen pro Tag | 3,50 € |
| b) für ein Wohnmobil pro Tag | 5,00 € |
| c) für ein Zelt (1-2 Personen) pro Tag | 2,50 € |
| d) für ein Zelt (3 Personen und mehr) pro Tag | 4,00 € |
| e) für die Übernachtung eines Erwachsenen pro Übernachtung | 3,50 € |
| f) für die Übernachtung eines Kindes/Jugendlichen von 11 bis 16 Jahren pro Übernachtung | 2,00 € |
| g) für einen Hund pro Tag | 1,50 € |
| h) einmaliges Anschlussentgelt für elektrische Energie | 1,50 € |
- (3) Die Entgelte für zusätzliche Leistungen betragen:
- | | |
|--|---------|
| a) für den Stromverbrauch je kWh | 0,40 € |
| b) für einen Bootsliegeplatz an Land / pro Jahr | 30,00 € |
| c) für einen Bootsliegeplatz am Steg / pro Jahr | 50,00 € |
| d) für ein Boot pro Stunde | 3,00 € |
| e) für Tagesbesucher (Erwachsene) | 1,60 € |
| f) für Tagesbesucher (Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren)
Kinder unter 6 Jahren sind frei | 1,00 € |
| g) für eine Duschmarke | 0,80 € |
- (4) Alle in den Abs. 1 bis 3 genannten Entgelte beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 7 Haftung

- (1) Bei der Benutzung des Campingplatzes haben Nutzer und Besucher die gebotene Sorgfalt, wie in eigenen Angelegenheiten, bei sich und ihren Schutzbefohlenen anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt und deren Aufsichtspersonal zu beachten.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Campingplatzes ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Nutzern und Besuchern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für die Dauercamper sind die Haftungsbedingungen im Mietvertrag gem. § 3 Abs. 3 geregelt.

§ 8 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Mitarbeiter der Campingplatzverwaltung üben das Hausrecht aus und haben für die Sicherheit der Nutzer und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die auf dem Campingplatz gegen die in § 2 dieser Ordnung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich vom Campingplatz verwiesen

werden, bereits bezahlte Entgelte werden nicht zurück erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – höchstens aber bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der Nutzung des Campingplatzes ausgeschlossen werden.

- (3) Widersetzungen bei Verweisungen vom Campingplatz nach Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Campingplatz „Am Motzener See“ im Ortsteil Kallinchen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den

- Siegel -

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin